LG Kempten, Beschluss v. 17.04.2026 – 2 StVK 214/26 Vollz

Titel:

Unzulässigkeit des Antrags nach § 109 StVollzG bei unzureichendem Tatsachenvortrag

Normenkette:

StVollzG § 109 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, § 115 Abs. 1 S. 3

Leitsätze:

1. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG ist unzulässig, wenn der Tatsachenvortrag so vage bleibt, dass die behauptete Maßnahme der Vollzugsbehörde und eine mögliche Rechtsverletzung nicht hinreichend identifizierbar sind. (Rn. 8 – 10 und 12 – 14) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die Darlegungslast des Antragstellers im Strafvollzugsverfahren erfordert eine aus sich heraus verständliche Schilderung des Sachverhalts, die dem Gericht eine Prüfung der behaupteten Rechtsverletzung ermöglicht. Eine bloß pauschale Behauptung genügt nicht. (Rn. 9 und 12 – 14) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Strafhaft, Postaushändigung, Rechtliches Gehör, Darlegungslast, Unzulässigkeit des Antrags, Sachverhaltsaufklärung, Kostenentscheidung, Aushändigung, Anspruch auf rechtliches Gehör

Rechtsmittelinstanz:

BayObLG, Beschluss vom 27.07.2026 – 203 StObWs 436/26

Tenor

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 17.04.2026 wird kostenpflichtig als unzulässig verworfen.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 500 € festgesetzt.

Gründe

I.

1
Die Antragstellerin befindet sich in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt ... .

2
Mit Schreiben vom „11.3.26“ (Bl. 1), hier eingegangen am 10.02.2026, beantragte die Antragstellerin eine gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG. Sie verwies darauf, dass das Amtsgericht Kempten (Allgäu) in dem Verfahren mit dem Az.: 2 F 946/25 per Dienstpost am 19.01.2026 zwei Großbriefe an sie versandt habe und die Sendung allerspätestens am 21.01.2026 bei der Antragsgegnerin eingegangen sei. Die Aushändigung an sie persönlich sei erst am 27.01.2026 und damit einen Tag nach der gerichtlichen Anhörung vom 26.01.2026 erfolgt. Die Antragsgegnerin habe ihr mit dieser Vorgehensweise bewusst schaden und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzen wollen. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird gem. § 115 Abs. 1 S. 3StVollzG vollumfänglich auf den Antrag vom „11.3.26“ Bezug genommen.

3
Die Vollzugsbehörde nahm zu dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Schreiben vom 26.02.2026 (Bl. 4) Stellung. Darin erklärte sie, dass keine bewusste Verzögerung und/oder Zurückhaltung von Post stattgefunden habe. Die Bearbeitung und Weiterleitung erfolge stets ohne schuldhaftes Zögern. Im konkreten Fall entziehe sich ihrer Kenntnis, wann welcher Brief bei ihr eingegangen und anschließend an die Antragstellerin ausgehändigt worden sei. Abseits von förmlichen Zustellungen finde keine Dokumentation der entsprechenden Vorgänge statt. Im Übrigen sei das Briefaufkommen der Antragstellerin außergewöhnlich hoch und nehme erhebliche zeitliche Kapazitäten in Anspruch. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird gem. § 115 Abs. 1 S. 3StVollzG vollumfänglich auf das Schreiben vom 26.02.2026 verwiesen.

4
Die Antragstellerin erhielt Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Sie tat dies mit Schreiben vom 06.03.2026 (Bl. 6), hier eingegangen am 16.03.2026. Darin bestritt sie pauschal die Einlassung der Antragsgegnerin. Wegen des genauen Wortlauts wird gem. § 115 Abs. 1 S. 3StVollzG vollumfänglich auf das Schreiben vom 06.03.2026 verwiesen.

5
Mit Verfügung vom 18.03.2026 (Bl. 7) wies das Gericht die Antragstellerin auf verschiedene Lücken in ihrer bisherigen Sachdarstellung hin. Es wurde insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass es an solchen Angaben fehle, die eine Identifizierung der beiden Briefsendungen und ihres Inhalts sowie des genauen Eingangsdatums bei der Antragsgegnerin ermöglichen. Wegen der Einzelheiten wird gem. § 115 Abs. 1 S. 3StVollzG auf die Verfügung vom 18.03.2026 verwiesen.

6
Mit Schreiben vom 23.03.2026 (Bl. 8) erklärte die Antragstellerin, dass sie nicht zu einer Präzisierung der in der Verfügung vom 18.03.2026 angesprochenen Punkte bereit sei. Wegen des genauen Wortlauts wird gem. § 115 Abs. 1 S. 3StVollzG auf das Schreiben vom 23.03.2026 verwiesen.

II.

7
Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig und war deshalb zu verwerfen.

8
Es liegt keine hinreichend genaue Schilderung vor, die eine Antragsberechtigung gem. § 109 Abs. 2StVollzG zumindest als möglich erscheinen lässt. Das Vorbringen der Antragstellerin ist derart vage, dass keine Abgrenzung der angeblich durch die Antragsgegnerin zu vertretenden Maßnahmen i. S. d. § 109 Abs. 1 S. 1StVollzG von anderen Lebenssachverhalten möglich ist.

9
Voraussetzung der Antragsberechtigung i. S. d. § 109 Abs. 2StVollzG ist die Behauptung der Antragstellerin, durch eine Maßnahme, ihre Ablehnung oder Unterlassung in ihren Rechten verletzt zu sein. Ihr Tatsachenvortrag muss bei unterstellter Wahrheit eine Beeinträchtigung eigener Rechte zumindest als möglich und nicht von vornherein als völlig abwegig und ausgeschlossen erscheinen lassen (Arloth in: Arloth/Kräh, 5. Aufl. 2021, § 109 StVollzG Rn. 13). Dies setzt eine aus sich heraus verständliche Schilderung von Umständen voraus, die das Gericht in die Lage versetzt, den in Rede stehenden Sachverhalt ohne Zuhilfenahme weiterer – erst zu ermittelnder – Erklärungen und Unterlagen in seinen wesentlichen Punkten zu erfassen (OLG Hamm, Beschluss v. 12.02.1981 – 7 Vollz (Ws) 33/81, NStZ 1981, 368) und nicht nur zu erkennen, durch welche Maßnahme sich die Gefangene beschwert sieht, sondern inwiefern und wodurch sie ihre Rechte als verletzt erachtet (KG, Beschluss v. 18.05.2009 – 2 Ws 8/09, BeckRS 2009, 25385). Insoweit trifft die Antragstellerin eine Darlegungslast, deren Anforderungen aber nicht überspannt werden dürfen. Zudem ist ihr Antrag sachdienlich auszulegen (BVerfG, Beschluss v. 08.08.1992 – 2 BvR 89/92, NJW 1993, 1380 (1381); BVerfG, Beschluss v. 06.02.2020 – 2 BvR 1719/19, NStZ-RR 2020, 127 (128)) und ggf. umzudeuten. Eine „schlüssige“ Darstellung, welche bei unterstellter Richtigkeit die Richtigkeit der behaupteten Rechtsverletzung belegt, ist nicht erforderlich (OLG Karlsruhe, Beschluss v. 12.01.2021 – 2 Ws 146/20, BeckRS 2021, 7809, Rz. 5). Revisionsähnliche Voraussetzungen stellt das StVollzG nicht auf (KG, Beschluss v. 18.05.2009 – 2 Ws 8/09, BeckRS 2009, 25385).

10
Im vorliegenden Fall ist nicht mit der für eine Sachentscheidung erforderlichen Sicherheit festgestellt, dass und wenn ja, welche konkrete, durch die Antragsgegnerin behauptete, angeblich verspätete Aushändigung von zwei Großbriefen überhaupt stattgefunden hat.

11
Die Antragsgegnerin hat nachvollziehbar vorgebracht, dass die Abfertigung von einfachen Briefsendungen, die nicht förmlich zuzustellen sind, bei ihr nicht gesondert dokumentiert wird.

12
Die Antragstellerin war auf Hinweis vom 18.03.2026 nicht bereit zu präzisieren,

- ob es sich um durch das Amtsgericht selbst verfasste oder lediglich weitergeleitete Schreiben anderer Verfahrensbeteiligter handelt,

- ob diese Schreiben für die Wahrung bestimmter Verfahrensgänge relevant waren oder den Lauf bestimmter Fristen in Gang setzten und

- auf welchen Tag die entsprechenden Schreiben datiert waren.

13
Diese Punkte konnten auch nicht durch die zwischenzeitliche Einsichtnahme der beigezogenen Verfahrensakte 2 F 946/25 aufgeklärt werden. Ohne dahingehende Anhaltspunkte zur Art, dem Verfasser und dem Inhalt der betreffenden Schreiben war es von vornherein wenig wahrscheinlich, im Zuge der Akteneinsicht auf solche Dokumente zu stoßen, die durch die Antragstellerin gemeint gewesen sein könnten. Der gleichwohl durch die Strafvollstreckungskammer unternommene Versuch war dann auch erfolglos. Im Zuge der Durchsicht der Akte 2 F 94/25 wurde vor dem Terminprotokoll vom 26.01.2026 (Bl. 354 der Beiakte) zwar eine Anordnung und Ausführung der Versendung von „PoE – ohne E-Mail JVA und ohne „Anschreiben Aussagegenehmigung“ an ASin“ vom 19.01.2026 festgestellt (Bl. 345 der Beiakte). Ferner war eine Verfügung des für die Durchführung des damaligen Verfahrens zuständigen Richters vom 26.01.2026 (Bl. 353 der Beiakte) vorhanden, mit der die Zuleitung der Stellungnahme des damaligen Antragsgegners vom 23.01.2026 an die Antragstellerin angeordnet wurde. Diese Verfügung wurde laut entsprechendem Stempel seitens der Geschäftsstelle des Amtsgerichts am selben Tag ausgeführt. Ob es sich hierbei jeweils um den Inhalt der durch die Antragstellerin gemeinten Schreiben handelt, ist indes völlig offen.

14
Eine weitere Verpflichtung zur Ermittlung des möglicherweise durch die Antragstellerin gemeinten Geschehens war nicht veranlasst. Der erforderliche Aufklärungsaufwand hängt von den Anträgen und dem sachlichen Gehalt des jeweiligen Vorbringens ab (BayObLG, Beschluss v. 31.05.2024 – 203 StObWs 138/24, BeckRS 2024, 12862, Rz. 8; KG, Beschluss v. 27.05.2019 – 5 Ws 186/18 Vollz, BeckRS 2019, 14490, Rz. 18). Zwar findet der Beibringungsgrundsatz aus dem Zivilrecht keine Anwendung; allerdings hat die Antragstellerin im Rahmen des § 109 Abs. 2StVollzG eine Darlegungslast dahingehend, dass ihr Antrag eine Rechtsverletzung als möglich erscheinen lässt (BayObLG, Beschluss v. 16.01.2025 – 204 StObWs 480/24, BeckRS 2025, 593, Rz. 19). Es wäre für die Antragstellerin ein Leichtes gewesen, aufgrund der in ihrem Besitz befindlichen Schreiben die mit Verfügung vom 18.03.2026 angesprochenen Punkte zu beantworten und hierdurch die Prüfung der Begründetheit ihres Anliegens zu ermöglichen. Die entsprechende Verweigerung geht zu ihren Lasten.

15
Im Übrigen wäre der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf der Grundlage der bekannten Tatsachen auch unbegründet. Dem Stempel der Geschäftsstelle des Amtsgerichts vom 19.01.2026 lässt sich nicht entnehmen, wann die entsprechende Postsendung tatsächlich bei der Antragsgegnerin eingegangen ist. Ferner kann der Antragsgegnerin schwerlich angelastet werden, dass das Amtsgericht erst am 26.01.2026 die Stellungnahme des damaligen Antragsgegners vom 23.01.2026 in den Rechtsverkehr entäußert hat. Auch insoweit steht nicht fest, dass die Antragsgegnerin das entsprechende gerichtliche Schreiben noch am 26.01.2026 erhalten hat. Zudem geht aus dem Terminsprotokoll vom 26.01.2026 hervor, dass die Stellungnahme des damaligen Antragsgegners vom 23.01.2026 der Antragstellerin in der Verhandlung in ausgedruckter Form durch das Amtsgericht ausgehändigt wurde (Bl. 354 der Beiakte).

III.

16
Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 StVollzG.

17
Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf den §§ 60, 52 Absatz 1 bis 3 GKG.